

26.06.90

R - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Punkt der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

A

1. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Ausgeliefert am 26. JUNI 1990

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 JGG),
Nr. 35 (§ 83 Abs. 1 JGG),
Nr. 36 a - neu - (§ 86 JGG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16
Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen."

Als Folge ist

- in Artikel 1 Nr. 35 die Angabe "§ 86 bis 89 a" durch die Angabe "§§ 87 bis 89 a" zu ersetzen;
- in Artikel 1 nach Nummer 36 folgende Nummer 36 a einzufügen:
"36 a. § 86 wird gestrichen."

Begründung:

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 42 vor, § 90 Abs. 1 JGG dahin zu ändern, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll. Den Arrest an den Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren, entspricht dem gewandelten Verständnis von Sinn, Inhalt und Bedeutung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese begrüßenswerte Regelung kann jedoch nicht ohne Auswirkung auf die Ausgestaltung des Arrestsystems bleiben. Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist im Rahmen von Kurzarrest praktisch nicht möglich. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird daher seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von den Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung des Kurzarrestes und darüber hinausgehend auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtproblematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur einer baldigen Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, jedenfalls auf die Form des Kurzarrestes künftig ganz zu verzichten.

Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden wenigstens zu einem Teil gemildert.